

Geschäftsordnung des Rates der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (Geschäftsordnung ETH-Rat)

Änderung vom 23. März 2005

*Der ETH-Rat
verordnet:*

I

Die Geschäftsordnung ETH-Rat vom 17. Dezember 2003¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 erster Satz

² Der Präsident oder die Präsidentin stellt die Traktandenliste zusammen.

Art. 3 Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen

An den Sitzungen des ETH-Rates nehmen neben den Mitgliedern teil:

- a. der Protokollführer oder die Protokollführerin;
- b. der Kommunikationschef oder die Kommunikationschefin;
- c. gemäss Bedarf: weitere Mitarbeitende des Stabes des ETH-Rates oder ausstehende Fachleute.

Art. 13 Abs. 1 Bst. c

Aufgehoben

Art. 14 Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse

¹ Zur Koordination der Vorbereitung und Umsetzung der Beschlüsse des ETH-Rates delegieren die Institutionen und der Stab des ETH-Rates Mitglieder in eine Arbeitsgruppe.

² Der Präsident oder die Präsidentin des ETH-Rates regelt die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe und überwacht die Arbeit.

³ Die Mitglieder der Gruppe sind in ihren Institutionen und im Stab des ETH-Rates für die rechtzeitige, materiell und formell richtige Lieferung und den Austausch von Informationen verantwortlich.

¹ SR 414.110.2

Art. 17

Aufgehoben

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft.

23. März 2005

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Alexander J.B. Zehnder